

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und FDP
– Drucksache 15/5576 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes (Zweites Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – 2. EntschRErgG)

A. Problem

Bei der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz ist unklar, unter welchen Bedingungen die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. Anträge als sog. Globalanmeldungen stellen kann.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der sicherstellt, dass eine allgemein umschriebene Anmeldung durch die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. den Anforderungen des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes genügt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis sind für den Entschädigungsfonds Mehrkosten im Bereich von ca. 10 bis 15 Mio. Euro zu erwarten. Mehrbelastungen im Entschädigungsbereich, die sich durch eine Beschränkung des Antrags auf Entschädigung ergeben, steht eine deutliche Absenkung der Zahl erfolgreicher Restitutionsanträge gegenüber, die auch dem Bund als unmittelbar oder mittelbar Verfügungsberechtigten zugute kommt. Deutliche Minderbelastungen ergeben sich beim Verwaltungsvollzug durch die Verringerung des Prüfungsaufwandes bei der Feststellung der Antragswirksamkeit. Minderbelastungen ergeben sich auch durch die Beschränkung der Verzinsung bei der Nachbenennung von Vermögenswerten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5576 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Stephan Hilsberg
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/5576 – wurde dem Finanzausschuss in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2005 zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2005 sein Votum abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 15. Juni 2005 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

a) Allgemeines

Die Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet erfolgt nach dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7588 S. 33). Ein Entschädigungsanspruch besteht danach, wenn die Voraussetzungen für einen vermögensrechtlichen Restitutionsanspruch erfüllt sind, die Rückgabe des Vermögenswertes jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht möglich ist oder der Berechtigte statt der Rückgabe Entschädigung gewählt hat.

Die Entschädigung nach dem Vermögensgesetz musste allerdings bis zum 31. Dezember 1992 (für bewegliche Sachen bis zum 30. Juni 1993) beantragt werden, §§ 30 Abs. 1 Satz 1; 30a Abs. 1 Satz 1 VermG. Angaben dazu, welcher Vermögenswert Gegenstand des Antrags ist, können allerdings auch noch nachdem der Antrag gestellt und die Antragsfrist abgelaufen ist, gemacht werden, § 31 Abs. 1b Satz 1 VermG.

Weil die jüdischen Opfer der NS-Verfolgung oder deren Rechtsnachfolger vielfach nicht mehr selbst Ansprüche geltend machen können, steht auch der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. ein solches Antragsrecht zu, § 2 Abs. 1 Satz 3, 4 VermG. Nach mehr als 40 Jahren gestaltete es sich für sie jedoch außerordentlich schwierig, die entzogenen Vermögenswerte exakt zu benennen.

Die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. hat daher Anmeldeschreiben mit allgemeinen Umschreibungen der entzogenen Vermögenswerte, sog. Globalanmeldungen, verfasst und diese noch am 31. Dezember 1992 bei den zuständigen Landesämtern und dem ebenfalls zuständigen Bundesministerium der Justiz eingereicht. Auf Grund dieser Anträge und später nachgeholter Angaben zu Art und Umfang der entzogenen Vermögenswerte konnten viele Entschädigungsverfahren erfolgreich beendet werden.

Nunmehr wird diese Praxis der Globalanmeldungen durch eine restriktive Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Frage gestellt.

b) Begründung im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf ergänzt § 1 des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes um einen Absatz 1a, der im Wesentlichen drei Regelungen enthält.

Er stellt klar, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 VermG genannten Organisationen auch dann noch nähere Angaben zu einzelnen Vermögenswerten, die Gegenstand des Entschädigungsantrags sein sollen, machen können, wenn zunächst nur eine allgemein umschriebene Anmeldung eingereicht wurde (§ 1 Abs. 1a Satz 1).

Ohne eine zeitliche Befristung wäre den genannten Organisationen die Möglichkeit eingeräumt, fortwährend Vermögenswerte nachzubenenen, so dass die in § 30a Abs. 1 Satz 1 VermG enthaltende Antragsfrist für den Entschädigungsanspruch im Ergebnis leer liefe. Da der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. bereits ein Zeitraum von fast 15 Jahren zur Verfügung stand, um Vermögenswerte nachzubenenen, erscheint es auch vertretbar, hierfür eine Ausschlussfrist in das Gesetz aufzunehmen. Deshalb können zu Anmeldungen, die auf Entschädigung beschränkt sind, innerhalb von 12 Monaten bestimmte Vermögenswerte nachbenannt werden (§ 1 Abs. 1a Satz 1). Für die Fälle, in denen zu entschädigende Vermögenswerte bereits konkret benannt wurden, erhalten die Organisationen bis Mitte des Jahres 2007 Gelegenheit, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen und ihre Anmeldung auf eine Entschädigung zu beschränken (§ 1 Abs. 1a Satz 2).

Um zu vermeiden, dass der Antragsteller von einer möglichst späten Nachbenennung profitiert, soll die Verzinsung des Entschädigungsanspruchs nunmehr erst in dem Kalendermonat beginnen, in dem er den zu entschädigenden Vermögenswert bei der zuständigen Behörde benennt (§ 1 Abs. 1a Satz 3).

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende **Rechtsausschuss** empfiehlt einstimmig die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs.

4. Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestags empfiehlt ohne Debatte im Ausschuss einstimmig die Annahme des von allen Fraktionen getragenen Gesetzentwurfs.

Berlin, den 15. Juni 2005

Stephan Hilsberg
Berichtersteller

Manfred Kolbe
Berichtersteller

